

297 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 4. 11. 1987

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xxxxxx betreffend die Durchführung des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren (Versandverfahren-Durchführungsgesetz 1988)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Das Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren, BGBl. Nr. xxx, in der jeweils geltenden Fassung, im folgenden „Übereinkommen“ genannt, ist gemäß diesem Bundesgesetz anzuwenden.

(2) Die im Übereinkommen festgelegten Begriffe haben auch in diesem Bundesgesetz die ihnen im Übereinkommen zugewiesene Bedeutung.

§ 2. (1) Ein gemeinsames Versandverfahren beginnt mit der Ausfolgung des Versandscheines, im Fall eines zugelassenen Versenders im Sinn der Anlage II des Übereinkommens mit der Versendung der Waren. Soweit im Übereinkommen keine Regelung getroffen ist, gelten die Bestimmungen des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß.

(2) Die Abgangszollstelle hat bei der Abfertigung zum gemeinsamen Versandverfahren, wenn die Bestimmungszollstelle im Zollaussland liegt, hinsichtlich der Waren und allfälliger amtlicher Vorpapiere auch die Amtshandlungen des Grenzzollamtes vorzunehmen.

(3) Der Artikel 7 Abs. 3 des Übereinkommens ist bei österreichischen Grenzübergangsstellen zu beachten.

§ 3. (1) Eine Gesamtbürgschaft ist beim Hauptzollamt am Sitz jener Finanzlandesdirektion zu leisten, in deren Bereich der Hauptverpflichtete seinen Wohnsitz oder Sitz hat. Eine Pauschalbürgschaft ist beim Hauptzollamt am Sitz jener Finanzlandesdirektion zu leisten, in deren Bereich der Bürge seinen Wohnsitz oder Sitz hat. Die Bürgschaft für ein einzelnes gemeinsames Versandverfahren ist bei der Abgangszollstelle zu leisten.

(2) Für die in Österreich nach dem Übereinkommen zu leistenden Bürgschaften hat der Bundesmi-

nister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz durch Verordnung unter Beachtung der nach § 60 des Zollgesetzes 1955 für Bürgschaften im Zollverfahren geltenden gesetzlichen Vorschriften Muster vorzuschreiben. Bürgschaften, die diesen Mustern nicht entsprechen, dürfen von den Zollstellen nicht angenommen werden.

(3) Eine nach dem Übereinkommen im Ausland geleistete Bürgschaft gilt als Bürgschaft im Sinn des § 1357 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Zustellungen für den Bürgen können an eine in der Bürgschaftserklärung als Wahlmizil genannte Person als Zustellungsbevollmächtigter vorgenommen werden. Eine im Ausland geleistete Bürgschaft wird auch für in Österreich entstehende Forderungen aus dem gemeinsamen Versandverfahren im Zeitpunkt der Annahme durch die Zollstelle der Bürgschaftsleistung wirksam.

(4) Als Wert des ECU im Sinne des Artikels 10 Abs. 3 des Übereinkommens ist der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Serie C, veröffentlichte Schillinggegenwert heranzuziehen. Dieser Gegenwert ist vom Bundesminister für Finanzen im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

§ 4. (1) Werden im Eisenbahnverkehr Waren, die im T1-Verfahren befördert werden sollen, im Zollgebiet mit einem internationalen Beförderungspapier aufgegeben, so muß das Beförderungspapier der Abgangszollstelle nicht vorgelegt werden.

(2) Die Verpflichtung der Eisenbahnunternehmen zur Ersatzleistung für entgangene Eingangsabgaben (§§ 129 und 143 a des Zollgesetzes 1955) bleibt, unbeschadet der Ersatzpflicht des Hauptverpflichteten, unberührt.

§ 5. (1) Eine nach den zollgesetzlichen Vorschriften erteilte Bewilligung über die Befreiung von der Stellungspflicht gilt gleichzeitig als Bewilligung im Sinn des Artikels 63 oder des Artikels 71 der Anlage II zum Übereinkommen, sofern der Begünstigte dem die besondere Zollaufsicht ausübenden Zollamt angezeigt hat, daß er Waren auch

im gemeinsamen Versandverfahren versenden oder empfangen will.

(2) Wenn die Bedingungen des Artikels 9 Abs. 3 des Übereinkommens erfüllt sind, kann der Begünstigte im Rahmen einer solchen Bewilligung auch T2- und T2L-Papiere ausstellen.

(3) Die Anordnung des im Artikel 66 Abs. 1 lit. b der Anlage II zum Übereinkommen vorgesehenen Sonderstempels ist von dem Zollamt zu treffen, das die besondere Zollaufsicht ausübt. Die Kosten des Sonderstempels sind vom zugelassenen Versender zu tragen.

§ 6. Bei Warenbeförderungen im gemeinsamen Versandverfahren und bei sonstigen Warenbeförderungen, an denen ein oder mehrere andere Vertragsparteien des Übereinkommens beteiligt sind, haben die Zollstellen auf Antrag Bescheinigungen betreffend die Umstände, unter denen die Beförderung im Zollgebiet erfolgt ist, auszustellen und Amtshilfe im Umfang des Artikels 13 des Übereinkommens zu leisten.

§ 7. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat durch Verordnung, soweit völkerrechtliche Verpflichtungen dem nicht entgegenstehen, Vereinfachungen im gemeinsamen Versandverfahren, insbesondere hinsichtlich der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung, der Versandanmeldungen und der Abgabe von Grenzübergangsscheinen, zuzulassen.

(2) Werden die im Abs. 1 genannten Maßnahmen durch Vereinbarung mit der Gemeinschaft oder mit anderen Staaten getroffen, so darf von der Ermächtigung nach Abs. 1 nur so weit Gebrauch gemacht werden, als der Bundesminister für Finanzen gemäß Artikel 66 Abs. 2 des Bundes-Verfas-

sungsgesetzes in der Fassung von 1929 zum Abschluß von Staatsverträgen ermächtigt ist. Im übrigen hat der Bundesminister für Finanzen bei Maßnahmen gemäß Abs. 1 auf Empfehlungen des Gemischten Ausschusses nach Artikel 15 Abs. 2 des Übereinkommens Bedacht zu nehmen.

§ 8. In Angelegenheiten der Vollziehung des im Übereinkommen und in diesem Bundesgesetz geregelten gemeinsamen Versandverfahrens können der Bundesminister für Finanzen und die ihm nachgeordneten Zollbehörden unmittelbar mit den Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und den Dienststellen der anderen Staaten verkehren.

§ 9. (1) Dieses Bundesgesetz tritt gemeinsam mit dem Übereinkommen, hinsichtlich des § 2 Abs. 3 jedoch fünf Monate nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens, in Kraft. Dieses Bundesgesetz verliert seine Wirksamkeit mit dem Außerkrafttreten des Übereinkommens.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können von dem auf seine Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden, treten aber frühestens gemeinsam mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut; er hat

- a) hinsichtlich des § 3 Abs. 2 und 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz,
- b) hinsichtlich der §§ 1 und 7 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten,

vorzugehen.

VORBLATT**Problem:**

Das am 20. Mai 1987 von den EFTA-Ländern und der EWG unterzeichnete Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren soll mit 1. Jänner 1988 in Kraft treten. Es bedarf vor allem dort, wo es den Vertragsparteien einen Ermessensspielraum einräumt, ergänzender Durchführungsmaßnahmen auf Gesetzesstufe.

Ziel:

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfes ist es, diese Durchführungsmaßnahmen zu setzen.

Inhalt:

Da das Übereinkommen weitgehend inhaltsgleich ist mit dem geltenden Abkommen zwischen Österreich und der EWG über das gemeinschaftliche Versandverfahren, BGBl. Nr. 599/1973, folgt auch der vorliegende Entwurf dem geltenden Versandverfahren-Durchführungsgesetz, BGBl. Nr. 600/1973.

Alternative:

Keine.

Kosten:

Die Vollziehung des Gesetzes wird keine zusätzlichen Kosten verursachen.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Am 20. Mai 1987 wurde in Interlaken von den Vertretern der EFTA-Länder und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) das Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren unterzeichnet. Das Übereinkommen tritt frühestens mit 1. Jänner 1988, jedenfalls aber am 1. Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem alle Unterzeichner dem Sekretariat des EG-Rates mitgeteilt haben, daß die rechtlichen Voraussetzungen für die Annahme erfüllt sind. Gemeinsam mit dem Übereinkommen zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr, mit dem es das europäische Einheitspapier gemeinsam hat, ist das Übereinkommen die erste greifbare Realisierung der Erklärung von Luxemburg vom April 1984.

Das Übereinkommen ist im allgemeinen so abgefaßt, daß es unmittelbar zur Grundlage des Tätigwerdens der Behörden genommen werden kann. In einzelnen Teilbereichen bedarf aber das Übereinkommen, vor allem dort, wo es den Vertragsparteien einen Ermessensspielraum einräumt, ergänzender Durchführungsmaßnahmen auf Gesetzesstufe. Dies ist die Aufgabe des vorliegenden Entwurfes.

Das Übereinkommen ist mit dem bestehenden Abkommen zwischen Österreich und der EWG über das gemeinschaftliche Versandverfahren, BGBl. Nr. 599/1973, in der geltenden Fassung, das nun als überholt aufgehoben werden soll, weitgehend inhaltsgleich. Es liegt daher nahe, auch beim vorliegenden Durchführungsgesetz auf das Versandverfahren-Durchführungsgesetz, BGBl. Nr. 600/1973, als Vorlage zu greifen.

Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird ebenso wie die des Übereinkommens keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit sich bringen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

Der § 1 stellt lediglich eine Einleitung mit einer allgemeinen Verweisung auf das Übereinkommen dar; er folgt völlig dem § 1 Abs. 1 des geltenden

Versandverfahren-Durchführungsgesetzes aus dem Jahr 1973.

Der § 1 Abs. 2 des Gesetzes aus 1973 ist wegen der unterschiedlichen Fassung der beiden Abkommen überflüssig.

Zu § 2:

Der § 2 Abs. 1 des Entwurfes beschränkt sich auf eine Präzisierung, wann ein Versandverfahren nach dem Übereinkommen beginnt und verweist sodann auf die zollgesetzlichen Bestimmungen, aus denen sich auch die Ersatzpflicht des Hauptverpflichteten und die Nachsicht von Mängeln bei der Stellung ergeben.

Der § 2 Abs. 2 entspricht dem § 2 Abs. 2 des Gesetzes aus 1973. Zu bemerken ist, daß auch der Entwurf keine Ausfuhrfiktion aufstellt, sondern nur der Abgangszollstelle gewisse Aufgaben zuweist.

Der Artikel 7 Abs. 3 des Übereinkommens gibt den Vertragsparteien die Möglichkeit, zu verlangen, daß für Sammelgut grundsätzlich nur ein Versandschein ausgestellt wird. Von dieser Möglichkeit soll im Interesse der raschen Grenzabfertigung im Eingang Gebrauch gemacht werden, ohne für den Abgang aus Österreich eine den Erfordernissen der anderen Vertragsparteien Rechnung tragende Vorgangsweise zu unterbinden. Sollten künftig Erleichterungen möglich werden, so würde der § 7 Abs. 1 lit. b des Gesetzes eine Handhabe bieten. Im Interesse einer klaglosen Einstellung auf dieses österreichische Erfordernis soll der § 2 Abs. 3 erst fünf Monate nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens wirksam werden.

Zu § 3:

Der vorgeschlagene § 3 folgt dem § 4 Abs. 3 bis 6 des Gesetzes aus 1973 (der § 3 des Gesetzes aus 1973 braucht nicht übernommen zu werden, da die handelsstatistische Meldepflicht der Durchfuhr inzwischen weggefallen ist und die verkehrsstatistische Meldung mittels einer Ausfertigung des Versandscheines mit Verordnung angeordnet werden kann). Der Regelungsinhalt des § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes aus 1973 braucht nicht übernommen zu werden, da er sich aus der allgemeinen Verweisung des § 2 Abs. 1 des Entwurfes ergibt.

Zur Bestimmung des Abs. 3 im Zusammenhang mit Wahlmizilen ist zu bemerken, daß die diesbezüglichen Absätze der Bürgschaftserklärungen im Anhang zur Anlage I des Übereinkommens inhaltlich Zustellvollmachten entsprechen, wobei als Zustellbevollmächtigte sowohl natürliche als auch juristische Personen in Betracht kommen.

Zu § 4:

Gegenüber dem § 5 Abs. 1 des Gesetzes aus 1973 tritt eine Änderung nur dadurch ein, daß die bisher vorgesehene Aufbewahrungspflicht entfällt; sie hat sich als nicht erforderlich erwiesen, weil ohnehin andere Ausfuhrbelege vorhanden sein müssen.

Der § 5 Abs. 3 soll nicht übernommen werden, weil er keine Durchführung des Abkommens beinhaltet und durch das autonome Zollrecht ohnehin eine dem Übereinkommen entsprechende Situation besteht.

Zu § 5:

Der § 5 folgt in den Absätzen 1 und 3 dem § 6 Abs. 1 und 3 des Gesetzes aus 1973.

Der Abs. 2 kann wegen Änderung der Vorschriften in der EWG gegenüber dem § 6 Abs. 2 des Gesetzes aus 1973 geändert werden; der zugelassene Versender muß aber die besonderen Voraussetzungen des Übereinkommens für die Ausstellung von T2- oder T2L-Papieren beachten, so daß sich nur wenige praktische Anwendungsfälle ergeben werden.

Zu § 6:

Der § 6 entspricht wörtlich dem § 7 des Gesetzes aus 1973.

Zu § 7:

Der § 7 entspricht inhaltlich dem § 8 des Gesetzes aus 1973; es wurden jedoch die lit. a, c und d des Abs. 1 nicht übernommen, weil sie nach den Erfahrungen bei der Anwendung des bisher geltenden Rechts und nach der Struktur des Übereinkommens überflüssig sind.

Zu § 8:

Der § 8 entspricht dem § 9 des Gesetzes aus 1973.

Zu § 9:

Bei der Abfassung der Vollzugsklausel wurde davon ausgegangen, daß das Übereinkommen und das Durchführungsgesetz ein zollbehördliches Verfahren regeln und daher grundsätzlich vom Bundesminister für Finanzen zu vollziehen sind; bei der Abfassung der Einvernehmensregeln folgt der Entwurf dem Gesetz aus 1973. Die Vollziehung des Übereinkommens selbst, das Auswirkungen auf die Form der handelsstatistischen und der verkehrsstatistischen Erfassung hat, ist nicht im Durchführungsgesetz zu regeln, sondern ergibt sich aus dem Bundesministerengesetz.